

Satzungsneufassung des BSV Olching e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Billardsport Verein Olching e.V.“ (BSV Olching e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in 82140 Olching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München VR 40709 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Billardsports – insbesondere durch:
Abhalten von geordnetem Training Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainer – Assistenten und Trainern
2. Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, sein besonderes Anliegen.
3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein verfolgt keine auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Interessen. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Der Verein wird ehrenamtlich geführt und nach demokratischen Grundsätzen verwaltet.
2. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Roten Kreuz zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Siehe § 18 Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Billardverbandes, des Bayerischen Landes-Sportverbands und der Deutschen Billard-Union und als solches deren Satzungen unterworfen

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und dem Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder muss durch das Präsidium erfolgen.

§ 6 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme, die zum 1. eines Monats erfolgt, entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
3. Jedes Mitglied unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages. Das Mitglied verpflichtet sich einen Dauerauftrag zugunsten des BSV einzurichten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann ein Vereinsamt ausüben.
3. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Präsidium zur Aufrechterhaltung des Billardbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Jedes Mitglied bezahlt einen Quartalsbeitrag, dessen Höhe vom Präsidium festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Der Beitrag ist zu Quartalsbeginn fällig. (01.01./01.04./01.07./01.10.) Hierzu ist ein Dauerauftrag zugunsten des BSV Olching e. V. einzurichten. Die Bestätigung ist an den Schatzmeister weiterzuleiten.

Volksbank Fürstenfeldbruck:

IBAN DE55 7016 3370 0003 2450 98
BIC GENODEF1FFB

§ 9 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Quartals mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gegenüber dem Präsidium erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium:
 - a. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - b. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - c. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - d. wenn ein Mitglied länger als ein 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. das Präsidium (Vorstand)
- b. die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung, in der alle Mitglieder stimmberechtigt sind, ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Ihr obliegt die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer. Sie nimmt die Berichte Präsidiums entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Diese muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
5. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
6. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 21 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Sie müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Finanzamts.

§ 12 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a. Bericht des Präsidenten, des Schatzmeisters, Sportdirektor und Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Präsidiums
 - c. Neuwahl des Präsidenten, Vizepräsident, Schatzmeisters, Sportdirektor, Schriftführer und Kassenprüfer.
 - d. Anträge
 - e. Verschiedenes
2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten, Vizepräsident und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet.
2. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, einen Ersatzmann zu ernennen. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Präsidenten. Scheidet dieser aus, muss innerhalb eines Monats nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Bis zur Neuwahl übernimmt der Vizepräsident die Führung des Vereins.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. Präsident (1. Vorstand)
 - b. Vizepräsident (2. Vorstand)
 - c. Sportdirektor
 - d. Schatzmeister
 - e. Schriftführer
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums wird vom Schriftführer Protokoll geführt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis kann der Vizepräsident nur den Präsidenten vertreten, wenn dieser verhindert ist.
6. Der Präsident beruft die erforderlichen Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und setzt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt das nächste Vorstandsmitglied in der in Abs. 1 angegebenen Reihenfolge an seine Stelle.
7. Das Präsidium hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sports erfordern. Es ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

Das Präsidium kann nach Anhörung gegen Mitglieder folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung
- b. zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft
- c. Ausschluss gemäß § 9 Abs. 3.

Eine derartige Bestrafung ist dem Bestraften schriftlich mit Einschreibbrief mitzuteilen und zu begründen. Widerspruch ist beim Präsidium einzureichen.

8. Am Ende eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Kassenbericht zu erstellen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre einen Kassenprüfer und Stellvertreter, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins. Beanstandungen haben Sie dem Präsidium zu berichten.
2. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vom Präsidium genehmigter Ausgaben.

§ 16 Weitere Verantwortliche

1. Einzelne Mitglieder können von der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium für ein Jahr mit der Erledigung bestimmter Aufgaben des Vereins betraut werden, z.B. Pressewart, EDV-Beauftragter,

§ 17 Haftungsausschluss

1. Jedes Mitglied ist Unfall- und Haftpflichtversichert. Unfälle müssen binnen 48 Stunden dem Bayerischen Landessportverband (Versicherung) gemeldet werden.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 60 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung des Vereins.
3. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für eine Verschmelzung des Vereins.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist in Abweichung von § 14 Abs. 5 das Präsidium der gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidator.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein sofort dem Bayerischen Billardverband, dem Bayerischen Landes-Sportverband und dem Vereinsregister München an.

§ 19 Wirksamkeit der Satzung

1. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 20 Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weiblich oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männer besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde erstmals errichtet am 12.04.1994, neu gefasst am 07.06.2014, letztmalig geändert am 22.11.2014 und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister München in Kraft.